

Wir kommen daher direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 5481** an den **Ausschuss für Europa und Eine Welt**. Die Aussprache und Abstimmung soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Stimmt jemand gegen die Überweisung? – Nein. Enthaltungen? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

18 Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5303

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hat Herr **Minister Kutschaty** mitgeteilt, dass er seine **Rede zu Protokoll** geben wird. (siehe Anlage 1)

(Allgemeiner Beifall)

Das ist erfolgt. Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Deshalb kommen wir jetzt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/5303** an den **Rechtsausschuss** – federführend – und an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Nein. Sich enthalten? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

19 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5411

erste Lesung

Zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes hat Herr **Minister Jäger** mitgeteilt, dass er seine **Rede zu Protokoll** geben wird. (siehe Anlage 2)

(Allgemeiner Beifall)

Das ist auch erfolgt. Auch hier ist keine weitere Aussprache vorgesehen.

Wir kommen daher auch bei diesem Tagesordnungspunkt sofort zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/5411** an den **Hauptausschuss**. Möchte jemand dagegen stimmen? – Nein. Enthaltungen? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

tungen? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

20 Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5412

erste Lesung

Auch Frau **Ministerin Steffens** hat angekündigt, ihre **Rede** bei diesem Tagesordnungspunkt **zu Protokoll** zu geben und hat das getan. (siehe Anlage 3) Auch hier ist keine weitere Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/5412** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** – federführend –, in der Mitberatung an den **Ausschuss für Kommunalpolitik** und den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung**. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Nein. Damit ist der Gesetzentwurf so überwiesen.

Ich rufe auf:

21 Jahresbericht 2013 gemäß § 28 VSG NRW

Unterrichtung
durch das Parlamentarische
Kontrollgremium
gem. § 23 VSG NRW
Drucksache 16/5427

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Das Gremium kommt damit der jährlichen Berichtspflicht an das Plenum durch die Unterrichtung mit der Drucksache 16/5427 nach. Ich stelle hiermit fest, dass die **Unterrichtung zur Kenntnis genommen** worden ist.

Ich rufe auf:

22 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 18
gem. § 82 Abs. 2 GeschO
Drucksache 16/5497

Die Übersicht 18 enthält einen Antrag, der vom Plenum nach § 79 Abs. 2 der Geschäftsordnung a. F. an den Ausschuss zur abschließenden Erledigung überwiesen wurde. Das Abstimmungsverhalten der Fraktionen ist aus der Übersicht ersichtlich.

Anlage 2

Zu TOP 19 – „Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Entsprechend den Vorgaben des Befristungsprojekts hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den Vorbehalt der Befristung und ständigen Überprüfung gestellt. Zur Jahresmitte werden im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin Befristungstermine wirksam, sodass über die Fortexistenz der ansonsten auslaufenden Rechtsnormen zu entscheiden ist.

Hierunter fallen:

- *das Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen und*
- *das Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG).*

Aus Sicht der Landesregierung haben sich beide Gesetze bewährt und sind dauerhaft nicht verzichtbar:

VERDIENSTORDEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Um die besonderen Verdienste um das Land und seine Bevölkerung durch das Land Nordrhein-Westfalen staatlich ehren zu können, wurde der Verdienstorden als Zeichen der Anerkennung am 11. März 1986 durch das Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen mit großer Zustimmung aller im Landtag vertretenen Fraktionen gestiftet. Das war zugleich das Jahr der 40. Wiederkehr der Gründung des Landes.

Der Orden wird an Frauen und Männer ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit verliehen. Die Geehrten kommen aus allen Gruppen der Bevölkerung und haben besondere Leistungen erworben, die alle Lebensbereiche umfassen können. Das Gesetz hat sich bewährt. Besondere Verdienste sollten weiterhin mit dem Verdienstorden des Landes geehrt und die Befristung aufgehoben werden.

RETTUNGSMEDAILLE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten trat in Nordrhein-Westfalen am 16. Oktober 1951 in Kraft. Entsprechende Gesetze wurden in den anderen Bundesländern verabschiedet.

Die Rettungsmedaille wird an Personen verliehen, die unter eigener Lebensgefahr einen anderen Menschen aus einer drohenden Gefahr gerettet haben. Auch weiterhin soll der selbstlose

Einsatz von Menschen, die ohne Rücksicht auf ihr Leben oder ihre Gesundheit andere Menschen aus Lebensgefahr retten, durch die Verleihung der Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen oder – wenn die rettende Person selbst bei der Rettungshandlung nicht in Lebensgefahr war – durch eine öffentliche Belobigung von staatlicher Seite gewürdigt werden. Auch hier sollte daher die geltende Befristung aufgehoben werden.

Heute gibt es in fast allen Bundesländern vergleichbare Landesauszeichnungen. Beide nordrhein-westfälischen Regelungen haben sich in der bestehenden Form bewährt, sodass die bestehenden Verfallsklauseln gestrichen werden sollten. Darüber hinausgehende Änderungen werden nicht für erforderlich gehalten.

